

Pandemiemaßnahmen in Abwasserbetrieben

Information des DWA-Fachausschusses
BIZ-4 „Arbeits- und Gesundheitsschutz“



überarbeiteter Stand 26. Januar 2021

Welche Pandemiemaßnahmen können Betreiber abwassertechnischer Anlagen ergreifen um sowohl die Gesundheit der Beschäftigten bestmöglich zu schützen als auch die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen sicherzustellen?

Hierzu hat der DWA-Fachausschuss BIZ-4 „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ eine Mustervorlage für einen Pandemieplan erstellt, der von Betreibern abwassertechnischer Anlagen unterschiedlicher Größenordnung auf die eigenen Verhältnisse angepasst werden kann.

Inhalt

1	Pandemiesituation Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19	2
2	Ziele und Grundsätze	2
3	Stufenplan Pandemie	4
4	SARS-CoV-2 Arbeitsschutz	6
5	Verantwortungsbereiche, Personalbedarf und Organisation	9
5.1	Geschäftsleitung	9
5.2	Pandemie-Stab	9
5.3	Pandemie-Team	10
5.4	Personal und Organisation	11
5.5	Kommunikation	12
5.6	Bürokommunikation/ IT-Administration	13
5.7	Materialbeschaffung / Einkauf / Logistik / Gebäudemanagement	13
5.8	Grundstücksentwässerung	14
5.9	Kanalbetrieb	14
5.10	Klärwerk	16
5.11	Chemisch-biologische Laboratorien	17
5.12	Planung und Bau Klärwerk, Kanalnetz und Pumpwerke	17
5.13	Finanzen, Betriebswirtschaft, Controlling	18
6	Anlagen	18
7	Quellennachweis	18

1 Pandemiesituation Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19

Als Pandemie ist die länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit beim Menschen bezeichnet. Im Unterschied zur Epidemie ist eine Pandemie örtlich nicht beschränkt.

Bei schweren Pandemien können große Teile der Bevölkerung erkranken. Insgesamt können bei einer Pandemie auch erhebliche Teile der Belegschaft durch Erkrankung, Quarantänemaßnahmen und Betreuungsaufgaben ausfallen. Gravierende Einschränkungen oder Betriebsunterbrechungen können die Folge sein.

Hinweise zur aktuellen Gefährdungslage durch SARS-CoV-2/COVID-19

Robert Koch Institut (RKI)

www.rki.de

2 Ziele und Grundsätze

Übergeordnete Ziele

Der Pandemieplan für den Abwasserbetrieb orientiert sich grundsätzlich an den Zielen der Pandemieplanung des Robert Koch Instituts für Deutschland.

- Verhinderung der Ausbreitung durch Fallfindung und Absonderung von engen Kontaktpersonen,
- Schaffung von sozialer Distanz bzw. Vermeidung physischer Nähe von Personen
- Gezielter Schutz von vulnerablen Personengruppen

Ziele der betrieblichen Maßnahmenplanung

- Gesundheitsschutz: Das Ansteckungsrisiko der Mitarbeitenden wird deutlich vermindert. Hierzu sind neben hygienischen Maßnahmen insbesondere die drastische Reduzierung bzw. die aufgabenadäquate Regulierung dienstlicher Sozialkontakte sowie die Vermeidung der physischen Nähe von Personen erforderlich.
- Betriebssicherheit: Die Kernfunktionen des Abwasserbetriebes sind sicherzustellen. In der Vorstufe wird der Normalbetrieb soweit es geht aufrechterhalten und dann den Pandemiephasen entsprechend angepasst, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.
- Ressourcenplanung: Die Organisationseinheiten verfügen über genügend Ressourcen, um ihre Rolle in der Bekämpfung/Eindämmung der Pandemie und ihrer Auswirkungen wahrnehmen zu können. Hierunter fallen sämtliche Bereiche des Abwasserbetriebes, in denen im Pandemiefall die Anwesenheit von Personal zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Abwasserbetriebes unabdingbar erforderlich ist.

Grundsätze des Krisenmanagements

1. Alle relevanten Aufgaben und konkrete Entscheidungsbefugnisse sind im Krisenmanagement festgelegt und konkreten Personen und deren Vertretungen zugewiesen.
2. Regelungen zur internen und externen Krisenkommunikation sind festgelegt
3. Alle Beschäftigten sind hinsichtlich eines verantwortungsvollen Verhaltens und Gefahren während einer Pandemie am Arbeitsplatz und auch im privaten Umfeld informiert
4. Alle Beschäftigten sind über die Krisenorganisation und die damit ggf. verbundenen Änderungen in der Ablauforganisation informiert.
5. Das Schlüsselpersonal für Kernprozesse ist identifiziert und Ersatzpersonal steht zur Verfügung.
6. Soweit möglich, ist die Lagerhaltung zur Aufrechterhaltung des Betriebes bzw. eines Notbetriebes an Engpässe lagebedingt angepasst.
7. Die Pläne für eine kontrollierte Stilllegung des Betriebes sind für den Fall aktualisiert, dass ein grundlegender Personalmangel eintritt.
8. Alle zur Krisenbewältigung erforderlichen externen Einrichtungen (Zulieferer, Dienstleister, Behörden etc.) sind bekannt und bedarfsgerecht in die Informationsprozesse des Krisenmanagements eingebunden.
9. Entscheidungen des Krisenmanagements werden dokumentiert und für die Nachbereitung der Krisenbewältigung vorgehalten.

Zentrale/dezentrale Struktur des Abwasserbetriebes

Abwasserbetriebe mit überwiegend dezentraler Anlagenstruktur und kleineren Anlagen haben in der Regel bessere Möglichkeiten, isolierte Betriebsbereiche zu schaffen, da die personellen und logistischen Schnittstellen weniger umfangreich sind und sich deshalb leichter unterbrechen lassen.

Darüber hinaus können Mitarbeiter vergleichbarer Anlagen gegebenenfalls den Betrieb einer anderen Anlage komplett übernehmen, sofern dort das Personal durch Erkrankung bzw. Quarantäne ausfällt.

Kleinere Abwasserbetriebe können bestimmte Funktionen eventuell auch in Kooperationen mit anderen Betreibern beispielsweise im Rahmen der DWA Kanal- und Kläranlagennachbarschaften koordinieren.

3 Stufenplan Pandemie

Stufenplan für betriebsinterne Maßnahmen (Beispiel)

Pandemiestufen WHO	Stufe Pandemieplan Abwasserbetrieb	Interne Maßnahmen Abwasserbetrieb
Stufe 1	Stufe A Vorbereitungsphase	<ul style="list-style-type: none"> – Pandemie-Team und Pandemie-Stab: Zusammensetzung überprüfen und bei Bedarf aktualisieren – Betrieblicher Pandemieplan: Inhalte überprüfen und bei Bedarf aktualisieren – Vertretungsregelung aktualisieren
Stufe 2		
Stufe 3 WHO bestätigt die Epidemie	Stufe B Warnphase (Ausbruch einer Epidemie mit einem neuen gefährlichen Virustyp mit gesicherter Mensch-zu-Mensch-Übertragung)	<ul style="list-style-type: none"> – Einberufung des Pandemie-Stabes – Mitarbeiterinformation und Verhaltensempfehlungen – Anpassung der Bevorratung von Schutzausrüstung – Anpassung der Homeoffice-Ressourcen
Stufe 4		
Stufe 5		
Stufe 6 WHO bestätigt die Pandemie	Stufe C Pandemie mit Erkrankungsfällen im Einzugsgebiet des Abwasserbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeiterinformation und Verhaltensempfehlungen für den Pandemiefall – Persönliche Treffen auf absolut notwendiges Maß einschränken, bevorzugte Kommunikation über elektronische Medien – Persönliche Kundenberatung einstellen – Urlaubssperre für dringend benötigte Mitarbeiter
	Stufe D Pandemie mit Erkrankungsfällen im Abwasserbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> – Abstimmung der konkreten Maßnahmen in internen und externen Krisenstäben – Bei Bedarf Anordnung häuslicher Quarantäne auf Veranlassung des Gesundheitsamtes – Bei Bedarf Ausgabe von Schutzausrüstung – Verstärkte Hygiene- bzw. Reinigungsmaßnahmen

Betrieblicher Pandemieplan Abwasserbetrieb

Pandemiestufen WHO	Stufe Pandemieplan Abwasserbetrieb	Interne Maßnahmen Abwasserbetrieb
		<ul style="list-style-type: none"> – Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Personen – Veranlassung von Homeoffice, Wechselrythmen, Bürotagen, Schichtwechsellänen, ...
	Stufe E Pandemie mit einer Erkrankungsrate > 25 % der Belegschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen laut Notbetriebsplan zur Sicherstellung der Kernfunktionen des Abwasserbetriebes – Alle nicht unbedingt erforderlichen Beschäftigten beurlauben bzw. von zu Hause aus arbeiten lassen

4 SARS-CoV-2 Arbeitsschutz

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel 10.08.2020 gemeinsam mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung einen einheitlichen betrieblichen Infektionsschutzstandard gegen das Coronavirus definiert, diese SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurde am 22.01.2021 durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung auf der Grundlage des § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) ergänzt.

Anlage 1a: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Anlage 1b: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Sowohl die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel als auch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung enthalten Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind.

Darüber hinaus beschreiben sie den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, die der Arbeitgeber bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes gemäß § 4 Nummer 3 ArbSchG während der Epidemie berücksichtigen muss.

Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung der möglichen Infektionsgefahr durch die ausgeübte Tätigkeit mit Dokumentation der Maßnahmen zum Infektionsschutz der Mitarbeiter.

Grundlegenden Schutzmaßnahmen

Nach den Punkten 1-17 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (Anlage 1b)

Besondere technische Maßnahmen

I Arbeitsplatzgestaltung

- Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume
- Räume: Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden.
- Lüftung: regelmäßig in Abhängigkeit von der Anzahl der Mitarbeiter und der Raumgröße.
- Homeoffice anbieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.
- Dienstreisen und Meetings Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen.

Besondere organisatorische Maßnahmen

- Sicherstellung ausreichender Schutzabstände
- Arbeitsmittel/Werkzeuge
- Arbeitszeit- und Pausengestaltung
- Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA
- Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände
- Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
- Psychische Belastungen durch Corona

Besondere personenbezogene Maßnahmen

- Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn

1. die Anforderungen an die Raumbelegung nach § 2 Arbeitsschutzverordnung nicht eingehalten werden können, oder
2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
3. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

- Unterweisung Insbesondere zum An- und Ablegen des MNS beziehungsweise der Atemschutzmaske
- Aktive Kommunikation

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge aufgrund von Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2; hier ist den Beschäftigten eine Angebotsvorsorge bzw. eine Wunschvorsorge zu ermöglichen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten erfordern. Bei FFP2 Atemschutzmasken, die länger als 30 Minuten pro Tag getragen werden ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach Gruppe 1 anzubieten.
- Arbeitsmedizinische Angebots- bzw. Wunschvorsorge anbieten wegen mobilen Arbeitens aufgrund der Epidemie.
- Auswertung von SARS-CoV-2-Infektionen bei Beschäftigten.
- Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten (in Anlehnung an die Hinweise des RKI)

5 Verantwortungsbereiche, Personalbedarf und Organisation

5.1 Geschäftsleitung

Im Falle einer Pandemie hat die Geschäftsleitung die Verantwortung für folgende Aufgaben:

- Die Geschäftsleitung trifft die Entscheidungen darüber, wie der Betrieb aufrechterhalten werden soll sowie welche besonderen Maßnahmen dazu erforderlich sind.
- Die Geschäftsleitung legt fest, ab welchem Zeitpunkt bzw. unter welchen Rahmenbedingungen welche Maßnahmen umgesetzt werden.
- Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Mitarbeit in überbetrieblichen Gremien, Krisenstäben u. ä.
- Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Kommunikation und Koordination der Pandemiemaßnahmen des Abwasserbetriebes (nach innen und außen).

Geschäftsleitung des Abwasserbetriebes

- N.N., E-Mail Adresse, telefonische Erreichbarkeit

Mindestpersonalbedarf für den Notdienst (Beispiel)

- 1 Leitung

Arbeitsmodus in der Pandemiephase (Beispiel)

- 1 Leitung vor Ort, 1 stellvertretende Leitung im Homeoffice, wöchentlicher Wechsel

5.2 Pandemie-Stab

Der Pandemie-Stab hat im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung dieses Maßnahmenplans folgende Aufgaben:

- Erfassung der aktuellen Situation und entsprechende Anpassung der Pandemiemaßnahmenplanung
- Vorbereitung von Entscheidungen der Geschäftsleitung zur Behebung der Krise und Koordinierung der hierfür erforderlichen Maßnahmen
- Koordination aller Aspekte zum Informations- und Kommunikationswesen
- Veranlassung von Informationen und Unterweisungen
- Fachliche Recherchen
- Kommunikation mit anderen Abwasserbetrieben und Fachverbänden

Der Pandemie-Stab setzt sich zusammen aus (Beispiel)

Koordination

- N.N., E-Mail Adresse, telefonische Erreichbarkeit

Personal und Organisation

- N.N., E-Mail Adresse, telefonische Erreichbarkeit

Kommunikation

- N.N., E-Mail Adresse, telefonische Erreichbarkeit

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- N.N., E-Mail Adresse, telefonische Erreichbarkeit

5.3 Pandemie-Team

Das Pandemie-Team wird einberufen, um gemeinsam mit der Geschäftsleitung und dem Pandemie-Stab die Aufgaben und Vorgehensweisen vorzubereiten und umzusetzen, die notwendig sind, um die oben genannten Zielsetzungen zu erreichen.

Ein Pandemie-Team setzt sich notwendigerweise aus den nachfolgend aufgeführten Funktionen zusammen, wobei je nach Betriebsgröße gewisse Funktionen von derselben Person wahrgenommen werden können oder auch auf einzelne Funktionen verzichtet werden kann.

Betriebsärztlicher Dienst

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Arbeitnehmervertretung - Personalrat

Bürokommunikation/ IT-Administration

Materialbeschaffung/Einkauf /Logistik/Gebäudemanagement

Grundstücksentwässerung

Kanalbetrieb

Klärwerk

Chemisch-biologische Laboratorien

5.4 Personal und Organisation

Im Falle einer Pandemie sind im Bereich Personal und Organisation entsprechend dem Stufenplan Pandemie (Kapitel 3) folgende Aufgaben wahrzunehmen

- Analyse der innerbetrieblichen Funktionen: Im Rahmen des Maßnahmenkataloges werden die wichtigsten Prozesse sichergestellt, der erforderliche Personalbedarf ermittelt und die für den Betrieb unentbehrlichen Schlüsselfunktionen definiert.
- Organisation eines Führungskonzepts im Pandemiefall.
- Einbeziehung der notwendigen Beteiligten bzw. Betriebsbereiche.
- Sicherstellung/Gewährleistung von Stellvertretungen.
- Kompensation von Arbeitsausfällen soweit als möglich.
- Organisation der personalwirtschaftlichen Maßnahmen.
- Organisation des gezielten Schutzes und der Unterstützung vulnerabler Gruppe
- Versetzung von Personal sowie Rekrutierung von zusätzlichem Personal.
- Organisation der Personalstatusmeldungen in den Abteilungen.

Erfassung von pandemiebedingten Personalmeldungen

Anlage 2: Personalstatus-Tabelle

Organisation der Meldekette für COVID-19-Erkrankungen

Anlage 3: Meldekette

Unterstützung der Gesundheitsämter beim Management von Kontaktpersonen bei COVID-19-Erkrankungen

Anlage 4: Kontaktpersonenmanagement

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Umgang mit Personal der kritischen Infrastruktur in Situationen mit relevantem Personalmangel

Anlage 5: Umgang mit Personal in Situationen mit relevantem Personalmangel

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_KritIs.html

Festlegung individueller Maßnahmen zur Verhinderung der Krankheitsübertragung

Anlage 6: Verhaltensregeln zur Verhinderung der Krankheitsübertragung

Organisation der Verringerung von Personenkontakten

- Organisation von räumlichen Anpassungen an die Pandemiesituation.
- Organisation von häuslichem Arbeiten: Einsatzzeiten und Erreichbarkeit der Mitarbeitenden definieren sowie Koordination der Arbeitsabläufe von zu Hause aus.
- Besprechungen und direkte Kommunikation in physischer Nähe vermeiden. Alternativen organisieren: E-Mail, Telefon- und Videokonferenzen.
- Unumgängliche Besprechungen zeitlich so kurz wie möglich halten, großen Besprechungsraum wählen und Distanz (mindestens 1,5 bis 2m) zwischen den Besprechungsteilnehmenden einhalten oder wenn möglich im Freien abhalten.
- Absagen von Treffen, Workshops, Fortbildungsveranstaltungen, Gemeinschaftsveranstaltungen etc.
- Genehmigte Dienstreisen sollen nur im äußersten Notfall wahrgenommen werden und werden in einer Pandemiephase nicht mehr genehmigt.

Organisation des Arbeitsmodus der einzelnen Betriebsbereiche in der Pandemiephase

- Aufteilung in getrennte Arbeitsgruppen sowie kontaktreduzierte Einzelarbeit
- Besonderer Schutz von Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
- Regelmäßiger Wechsel zwischen Büro und Homeoffice, in der Regel wöchentliches Wechselintervall
- Mindestdauer der Abwesenheit 3 Kalendertage, um im Falle einer Infektion eine Querinfektion zwischen den Arbeitsgruppen ausschließen zu können

5.5 Kommunikation

Im Falle einer Pandemie ist die Kommunikation so auszurichten, dass folgende Ziele erreicht werden:

- Die Informationskanäle und Auskunftsstellen sind allen Mitarbeitenden bekannt.
- Die Erreichbarkeit im Krisenfall ist sichergestellt (Namenslisten und Telefonnummern von Behörden, Partnern, Dienstleistenden, Mitarbeitenden, Medien usw.).
- Die Mitarbeitenden werden über die Pandemie und die während einer Pandemie geltenden Maßnahmen unmittelbar informiert.

Im Ereignisfall ist darauf zu achten, dass

- Klarheit über die Situation geschaffen wird.
- die Mitarbeitenden beruhigt werden.
- Gerüchte verhindert werden.
- Vertrauen in die Geschäftsleitung, den Pandemie-Stab und die externen Dienststellen und Behörden gewährleistet wird.
- die Solidarität gefördert wird.

Betrieblicher Pandemieplan Abwasserbetrieb

Die Mitarbeitenden sollen in Bezug auf den Abwasserbetrieb informiert werden über

- die aktuelle Lage und die Auswirkungen der Pandemie, Veränderungen sowie Entwicklungen.
- personalrechtliche und organisatorische Maßnahmen.
- Möglichkeiten für das häusliche Arbeiten.
- Umgang mit Abwesenheit durch Erkrankung, durch Betreuung von Kindern oder Pflege von Angehörigen.
- Maßnahmen, die für das persönliche Verhalten und für die betrieblichen Abläufe gelten.
- Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen inner- und außerhalb des Abwasserbetriebes.
- die Verteilung von Schutzmaterial, z. B. Schutzmasken, Hygienematerial.

Mindestpersonalbedarf für den Notdienst (Beispiel)

- 1 Sachbearbeitung Kommunikation

5.6 Bürokommunikation/ IT-Administration

- Aufrechterhaltung der notwendigen IT-Kommunikationsmittel und der dafür erforderlichen IT-Infrastruktur.
- Prüfung bzw. Schaffung der technischen Voraussetzungen für mobiles Arbeiten.

Mindestpersonalbedarf für den Notdienst (Beispiel)

- 1 bis 2 Sachbearbeitungen IT-Administration

5.7 Materialbeschaffung / Einkauf / Logistik / Gebäudemanagement

- Ermittlung des Bedarfs an relevantem Material
- Sicherstellung einer angemessenen Reichweite der Versorgung
- Kontakt zu externen Lieferanten zwecks Sicherstellung der Lieferbereitschaft
- Versorgung der Beschäftigten bzw. Betriebsstellen mit relevantem Material
- Sicherstellung der Gebäudereinigung entsprechend den hygienischen Anforderungen.

Beschaffung von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2

Anlage 7: Übersicht Schutzmasken (BAuA)

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ-13.html>

Mindestpersonalbedarf für den Notdienst (Beispiel)

- 1 Sachbearbeitung Materialwirtschaft

5.8 Grundstücksentwässerung

Störungsbeseitigung im Kanalnetz bzw. an den Hausanschlüssen.

Mindestpersonalbedarf für den Notdienst (Beispiel)

- 1 Person aus der Indirekteinleiter-Rufbereitschaft inkl. eines Dienstfahrzeugs

5.9 Kanalbetrieb

Die Störungsbeseitigung im Kanalnetz, in den Pumpwerken und Beckenanlagen sowie der Entstördienst für die Hausanschlüsse sind sicherzustellen.

Mindestpersonalbedarf für den Notdienst (Beispiel)

- 11 Funktionen

1 Person Einsatzleitung Kanalreinigung	1 Einsatzfahrzeug
1 Person Einsatzleitung Pumpwerke	1 Einsatzfahrzeug
2 Personen Kanalreinigung	1 HDS-Fahrzeug
2 Personen Entstördienst Hausanschlüsse	1 HA-Fahrzeug
2 Personen Schlosser	1 Werkstattfahrzeug
2 Personen Elektriker	1 Werkstattfahrzeug
1 Mitarbeiter Zentrallager/Logistik	1 Transporter

Arbeitsmodus in der Pandemiephase (Beispiel)

- Es werden insgesamt 4 Gruppen gebildet, die im Falle von Erkrankungen oder Quarantänemaßnahmen in einer der anderen Gruppen den Notbetrieb auf dem Betriebshof oder auf den Außenstellen autark weiterführen können.
- 2 Gruppen auf dem Kanalbetriebshof, die im wöchentlichen Wechsel eingesetzt werden (eine Woche Arbeitsbereitschaft zu Hause, eine Woche Dienst auf dem Betriebshof)

Betrieblicher Pandemieplan Abwasserbetrieb

- 1 Gruppe dauerhaft autark auf der Außenstelle 1
- 1 Gruppe dauerhaft autark auf der Außenstelle 2

Anlage 8: Checkliste Einrichtung provisorischer Außenstellen

Einsatz von zu Hause (Beispiel)

Als weiteres Beispiel wäre bei Instandhaltungspersonal auch der Einsatz von zu Hause aus möglich. Die Mitarbeiter*innen nehmen ihre Werkstattfahrzeuge mit und erhalten ihre Aufträge telefonisch oder über das Internet auf mobile Endgeräte. Genauso kann auch die Erledigung der Arbeiten dokumentiert werden. Die Materialaufnahme im Lager kann so erfolgen, dass kein Risikokontakt entsteht. Der Umgang mit verschmutzter Schutzkleidung ist zu regeln, z.B. Umziehen auf der Betriebsstelle, wo der Einsatz erfolgt, oder zu Hause z.B. am Nebeneingang und Lagerung / Transport in verschließbarer Kiste.

Personalaktivierung mit Minimierung des Kontaktpersonenrisikos der Kategorie I (Beispiel)

Eine Möglichkeit, das Betriebspersonal weitgehend wieder aktiv einzusetzen, könnte die Umsetzung restriktiver Schutzmaßnahmen sein, sofern hierdurch zuverlässig vermieden werden kann, dass Personen im Zuge einer Kontaktpersonennachverfolgung der Kategorie I (Details zu den Kontaktkategorien siehe Anlage 4) zugeordnet werden.

Dies kann erreicht werden durch dezentrale Serviceeinheiten im Bereich der Kanal-, Maschinen- und Elektrotechnik mit 3 bis 6 Personen je Team und tatsächlichen Arbeitsteams von 1 bis 2 Personen, die strikt getrennt bleiben

- Alle Mitarbeitenden mit versetztem Arbeitsbeginn (15 bis 30 Minuten) sind in Arbeit. Dies gilt auch für Pausen und das Arbeitsende (Kontaktvermeidung in Sozialräumen)
- Strikte Kontaktvermeidung gemäß den „Herausnahmeregeln“ (Anlage 3)
- Strikte Trennung der Teams. Bei größeren Anlagen darüber hinaus in räumlicher Form mittels Markierungen, Hinweisen, „Spanischen Wänden“ etc.
- Wöchentlicher Check und Unterweisung der Teams zur Hygiene, Gefahr durch Covid-19, Maßnahmen zum Schutz wie räumliche und zeitliche Trennung etc.
- Bereitschaftspersonal ggf. in „Sicherheit“ durch häuslichen Hintergrunddienst (Homeoffice)

Vorteile dieser Verfahrensweise eine maximale Arbeitszeitnutzung, umfangreiche Kommunikation, gleichmäßige Belastung der Mitarbeitenden sowie variable Szenarien bei einem Corona-Verdacht.

Im Rahmen der Vorgaben des RKI zum „Umgang mit Personal der kritischen Infrastruktur in Situationen mit relevantem Personalmangel im Rahmen der COVID-19-Pandemie“ sind in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt verschiedene Szenarien denkbar:

1. Volles Personal bleibt aktiv unter Quarantäne-Arbeit (Kategorie II)
2. Halbes Team bleibt aktiv (wegen strikter Trennung) (Kategorie I und II werden definiert)
3. Ganzes Team wird unter Quarantäne gestellt. Alle Mitarbeiter sind in Kategorie I eingestuft.

5.10 Klärwerk

Mindestpersonalbedarf zur Aufrechterhaltung des Betriebs (Beispiel)

- 18 Personen pro Team

Frühschicht:

1 Leitung Klärwerk

(Meister/Rufbereitschaftshabender/Notfallkoordinator)

1 Vorarbeiter

1 Person Zentralwarte

1 Person Elektriker

1 Person Abwasserreinigung

4 Personen Schlosserei

(Abwassertechnik und Schlammmentwässerung)

1 Person Schlammumpenhaus

Spätschicht und Nachtschicht:

1 Person Zentralwarte

1 Person Elektriker

1 Person Abwasserreinigung

1 Person Schlammmentwässerung

Darüber hinaus gibt es in jedem Team einen Springer, der die Rufbereitschaft übernimmt.

Sicherstellung des Betriebes (Beispiel)

Es werden insgesamt 4 Teams gebildet, die im wöchentlichen Wechsel (Freitag bis Freitag) im Schichtbetrieb auf der Anlage sind.

Im Falle von Erkrankungen oder Quarantänemaßnahmen kann jedes Team den Betrieb auf dem Klärwerk autark weiterführen.

Sollte der Krankenstand im Klärwerk weiter ansteigen, wird in mehreren Schritten versucht, die Schichtstärke wieder herzustellen:

- Im ersten Schritt findet eine Reduzierung der Teams statt (von 4 auf 3 auf 2). Dies immer situativ in enger Abstimmung durch die Teamleiter.
- Sollte auch bei einer Reduzierung auf 2 Teams eine ausreichende Besetzung des 3-Schicht-Betriebes nicht mehr möglich sein, wird der Betrieb auf ein 2-Schicht-System umgestellt.
- Es wird dann durchgängig in zwei 12-Stunden-Schichten gearbeitet:
Frühschicht: 06:00 Uhr – 18:00 Uhr
Nachtschicht: 18:00 Uhr – 06:00 Uhr
- Bei dieser Schichtfolge erfolgt so lange ein Austausch der Teams bis die Minimalbesetzung erreicht wird (2 x 5 Mitarbeiter = 10 Mitarbeiter).
- Bei Erreichen dieser Mindestzahl an arbeitsfähigen Mitarbeiter in den o.g. Positionen darf die Anlage nicht mehr verlassen werden.
- Die Sicherstellung der Ruhephasen erfolgt dann durch Wahrnehmung vor Ort; hierfür stehen die Sozialräume zur Verfügung.
- Es ist ausreichend Nahrung sowie Liegen, Decken etc vorzuhalten.

Betrieblicher Pandemieplan Abwasserbetrieb

Im Schichtbetrieb gelten folgende Regeln

- Ausschließlich schriftliche Übergabe mittels Tagesprotokoll
- keine (!) persönliche Übergabe

5.11 Chemisch-biologische Laboratorien

Ziel ist die Gewährleistung der chemisch-biologischen Analytik der Klärwerksüberwachung

Mindestpersonalbedarf für den Notdienst (Beispiel)

- 1 Leitung
- 1 Mitarbeitender zur Probenahme
- 1 Mitarbeitender apparative Analytik „Anorganik“
- 1 Mitarbeitender apparative Analytik „Organische Stoffe/Stoffgemische“
- 1 Mitarbeitender Biologie/Klärwerksüberwachung
- 1 Spülkraft

Arbeitsmodus in der ersten Pandemiephase (Beispiel)

- xx Mitarbeiter*innen
- Wöchentlicher Wechsel zwischen Labor und Homeoffice
- Aufteilung in zwei getrennte Arbeitsgruppen mit je
 - 2 Leitende
 - 2 Mitarbeitende zur Probenahme
 - 5 Mitarbeitende apparative Analytik „Anorganik“
 - 3 Mitarbeitende apparative Analytik „Organische Stoffe/Stoffgemische“
 - 4 Mitarbeitende Biologie/Klärwerksüberwachung

5.12 Planung und Bau Klärwerk, Kanalnetz und Pumpwerke

Bereitstellung von Personal für den Fall, dass Bauarbeiten pandemiebedingt entweder durch die Baufirmen oder den Abwasserbetrieb eingestellt werden und der Notbetrieb sowie die Kommunikation aufrecht zu erhalten sind.

Mindestpersonalbedarf für den Notdienst (Beispiel)

- 1 Person Ingenieur Maschinentechnik/Verfahrenstechnik/Bau
- 1 Person Ingenieur Elektrotechnik

5.13 Finanzen, Betriebswirtschaft, Controlling

Mindestpersonalbedarf für den Notdienst (Beispiel)

- I 2 Sachbearbeitungen Finanzbuchhaltung
- I 1 Sachbearbeitung Finanz-IT Administration

6 Anlagen

Anlage 1a: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Anlage 1b: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Anlage 2: Personalstatus-Tabelle

Anlage 3: Meldekette

Anlage 4: Kontaktpersonenmanagement

Anlage 5: Umgang mit Personal in Situationen mit relevantem Personalmangel

Anlage 6: Verhaltensregeln zur Verhinderung der Krankheitsübertragung

Anlage 7: Empfehlungen der BAuA zum Einsatz von Schutzmasken in der Arbeitswelt im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 Stand 22. 01.2021

Anlage 8: Checkliste Einrichtung provisorischer Außenstellen.

7 Quellennachweis

Robert Koch-Institut (www.rki.de)

Robert Koch Institut, Umgang mit Personal der kritischen Infrastruktur in Situationen mit relevantem Personalmangel im Rahmen der COVID-19-Pandemie (27.03.2020)

Bundesministerium des Innern: Schutz Kritischer Infrastrukturen – Risiko- und Krisenmanagement, Leitfaden für Unternehmen und Behörden (2011)

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK): Handbuch betriebliche Pandemieplanung (2010)

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK): Ausbreitung des neuen Coronavirus (Covid-19) SARS-CoV-2, Handlungsempfehlungen für Unternehmen, insbesondere für Betreiber Kritischer Infrastrukturen (26.03.2020)

Bundesamt für Gesundheit der Schweiz (BAG): Pandemieplan - Handbuch für die betriebliche Vorbereitung (2019)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (22.01.2021)

Arbeitsschutzausschüsse beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (10.08.2020)